

51/121. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 50/26 vom 6. Dezember 1995, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung¹,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen einundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Wissenschaftliche Ausschuß 1996 einen weiteren wissenschaftlichen Anhang fertiggestellt hat, mit dem er die Fachwelt und die Weltgemeinschaft über seine neuesten Bewertungen der Quellen und der Auswirkungen ionisierender Strahlung auf den Menschen und seine Umwelt informiert, und fordert den Wissenschaftlichen Ausschuß auf, dafür Sorge zu tragen, daß dieser wissenschaftliche Anhang unter den Mitgliedstaaten so weit wie möglich verbreitet wird;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/122. Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung² und des vom Ausschuß gebilligten und im Anhang zu seinem Bericht enthaltenen Wortlauts der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer³,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis insbesondere auf die Bestimmungen des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/51/46).

² Ebd., Beilage 20 (A/51/20).

³ Ebd., Anhang IV.

von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zu Weltraumaktivitäten,

eingedenk der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁵ und anderer für dieses Gebiet bedeutsamer internationaler Konferenzen,

in Anerkennung des zunehmenden Umfangs und der immer größeren Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und internationalen Organisationen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

in Anbetracht der bei internationalen Kooperationsvorhaben gesammelten Erfahrungen,

überzeugt, daß es notwendig und wichtig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken, um zum allseitigen Vorteil und im Interesse aller beteiligten Parteien zu einer umfassenden und effizienten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu gelangen,

in dem Wunsche, die Anwendung des Grundsatzes zu erleichtern, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt werden soll und Sache der gesamten Menschheit ist,

verabschiedet die Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer in der Anlage zu dieser Resolution.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

1. Die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken (im folgenden "internationale Zusammenarbeit") erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von

Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴. Sie wird zum Vorteil und im Interesse aller Staaten ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen oder wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist Sache der gesamten Menschheit. Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sollen besonders berücksichtigt werden.

2. Die Staaten können ihre Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage in jeder Hinsicht frei bestimmen. Die vertraglichen Bestimmungen für solche Kooperationsvorhaben sollten fair und angemessen sein und die legitimen Rechte und Interessen der beteiligten Parteien, so zum Beispiel die geistigen Eigentumsrechte, in vollem Umfang achten.

3. Alle Staaten, insbesondere soweit sie über entsprechende Raumfahrtkapazitäten und Programme zur Erforschung und Nutzung des Weltraums verfügen, sollten zur Förderung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage beitragen. In diesem Zusammenhang sollte dem Vorteil und den Interessen der Entwicklungsländer und anderer Länder besondere Aufmerksamkeit gelten, die dank internationaler Zusammenarbeit mit weiter fortgeschrittenen Raumfahrtationen über im Aufbau befindliche Raumfahrtprogramme verfügen.

4. Die internationale Zusammenarbeit sollte nach den Modalitäten erfolgen, die von den betreffenden Ländern für am wirksamsten und am besten geeignet erachtet werden, so unter anderem auch in Form einer staatlichen und nichtstaatlichen, kommerziellen und nichtkommerziellen, globalen, multilateralen, regionalen beziehungsweise bilateralen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Ländern auf allen Stufen der Entwicklung.

5. Die internationale Zusammenarbeit sollte unter anderem folgende Ziele verfolgen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer und ihres Bedarfs an technischer Hilfe und einer vernünftigen und effizienten Zuweisung finanzieller und technischer Ressourcen:

a) Förderung der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technologie und der angewandten Weltraumtechnik;

b) Unterstützung der Entwicklung entsprechender geeigneter Raumfahrtkapazitäten in den in Frage kommenden Staaten;

c) Erleichterung des Austauschs von Fachwissen und Technologie zwischen Staaten auf gegenseitig annehmbarer Grundlage.

6. Nationale und internationale Organisationen, Forschungsinstitutionen, Organisationen für Entwicklungshilfe sowie entwickelte Länder und Entwicklungsländer gleichermaßen sollten die entsprechende Nutzung der Raumfahrtanwendungen und die Möglichkeiten prüfen, welche die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Entwicklungsziele bietet.

⁴ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

⁵ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

7. Die Funktion des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter anderem als Forum für den Informationsaustausch über nationale und internationale Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, sollte gestärkt werden.

8. Alle Staaten sollen ermutigt werden, im Einklang mit ihren Raumfahrtkapazitäten und ihrer Mitwirkung an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und zu anderen Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

51/123. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/27 vom 6. Dezember 1995,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

betonend, wie wichtig es ist, daß möglichst viele Staaten den internationalen Verträgen beitreten, die die Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke fördern,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, und der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁷,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung⁸,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung⁸;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁹ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 50/27 fortgesetzt hat¹⁰;

4. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner sechsunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹¹ zu behandeln;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

5. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner

⁶ A/51/276.

⁷ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20).*

⁹ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20)*, Abschnitt II.C.

¹¹ Siehe Resolution 47/68.